



# Antrag auf Berücksichtigung eines Minderungszähler

## Hinweis- und Infoblatt zum Antrag auf Berücksichtigung eines Minderungszählers und der damit verbundenen Möglichkeit einer Absetzung von Wassermengen zum Zwecke der Abwassergebührenminderung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Antrag auf Berücksichtigung eines Minderungszählers haben Sie die Möglichkeit eine Abwassergebührenminderung zu beantragen. Für die Zustimmung Ihres Antrages sind folgende **Voraussetzungen** zu erfüllen:

**Unvollständig ausgefüllte Anträge** werden nicht berücksichtigt. Alle von Ihnen angegebenen Daten werden entsprechend datenschutzrechtlicher Vorschriften nicht für andere Zwecke genutzt.

Von der Abwassergebühr können nur die Wassermengen abgesetzt werden, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind. Der **Nachweis dieser Wassermenge** ist grundsätzlich durch separaten, fest installierten Wasserzähler zu führen, welche der jeweilige Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen lassen muss und welcher den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entsprechen muss.

**Für die Installation des Minderungszählers ist zu beachten:**

Der Minderungszähler muss den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und ordnungsgemäß fest im Leitungsnetz sowie frostgeschützt installiert sein. Eine Inbetriebnahme des Minderungszählers darf erst nach erfolgter Abnahme und Verplombung durch den Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze erfolgen.

Zwecks Vereinbarung eines Abnahmetermins werden wir auf Sie zukommen.

Die **Kosten** für den Minderungszähler, den Einbau, die Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Minderungszählers **trägt der Antragsteller**. Der Zähler muss **frostsicher** verbaut sein, da ein Entfernen des Zählers zur Überwinterung zu einer Beschädigung der Plombe führt und dieser somit nicht mehr zur Abrechnung bzw. Gutschrift zugelassen ist. Des Weiteren gehen sämtliche Kosten, die durch Frostschäden am Minderungszähler entstehen, zu Lasten des Antragstellers. Jegliche **Veränderungen** am Minderungszähler (z. B. Defekt, Ausbau, Wechsel bei Ablauf der Eichfrist) sind dem Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze **unverzüglich mitzuteilen**.

**Voraussetzung zur Abwassergebührenminderung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag sowie die fristgerechte Meldung des Anfangs- und Endzählerstandes für den jeweiligen Gebührenerhebungszeitraum.** Nach erstmaliger Registrierung Ihres Minderungszählers genügt die jährliche Übermittlung Ihres Endzählerstandes, um eine Absetzung der Wassermengen zu erhalten.

Den Wasserverbrauch hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den Gebührenerhebungszeitraum entsprechend der Gebührensatzungen des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze schriftlich zu melden. Alternativ kann die Mitteilung per E-Mail an [info@azv-wipper-schlenze.de](mailto:info@azv-wipper-schlenze.de) oder über die Zählerstandeingabe auf unserer Homepage unter <https://azv-wipper-schlenze.de/zaehlerstand.html> erfolgen. Bitte geben Sie immer Ihre Kundennummer, die Zählernummer des Minderungszähler, die Anschrift des Grundstückes und das Ablesedatum an.

Die Satzung kann unter [https://azv-wipper-schlenze.de/files/Downloads/Satzungen/satzung\\_zentral.pdf](https://azv-wipper-schlenze.de/files/Downloads/Satzungen/satzung_zentral.pdf) abgerufen und eingesehen werden.

Der Wasserverbrauch ist spätestens einen Monat nach Ende des Gebührenerhebungszeitraums gemäß Satzung (Ausschlussfrist) zu melden. Eine spätere Meldung kann in der Jahresverbrauchsabrechnung nicht mehr berücksichtigt werden und führt nicht zu einer Hochrechnung der entnommenen Menge. Zwischenkontrollen der Minderungszähler behält sich der Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze vor.

Die Registrierung mit anschließender erforderlicher Abnahme sowie die Genehmigung des Minderungszählers ist entsprechend der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze kostenpflichtig. Über die Höhe erhalten Sie einen gesonderten Verwaltungskostenbescheid.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben tätigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.